

GZ: 006/031-4-2020  
 Betreff: Grundstück Nr. 12/3, KG Scheifling

Scheifling, am 18.09.2020

## KUNDMACHUNG

### Umwandlung in „vollwertiges Bauland“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17. September 2020 beschlossen, dass das Grundstück Nr. 12/3 der KG 65320, von Aufschließungsgebiet Kerngebiet mit einer Bebauungsdichte (BBD) von 0,5-1,5 in Kerngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,5-1,5, umgewandelt wird.

Begründung: Die generellen und lt. Wortlaut zum Flächenwidmungsplan, Periode 1.0, speziell festgelegten Aufschließungserfordernisse sind wie nachstehend angeführt erfüllt.

Aufschließungserfordernis	Erfüllt wie folgt
a) Lärmfreistellung gegenüber emittierendem Straßen- oder Schienenverkehr	Eine Lärmschutzwand gegenüber der B317 wurde errichtet
b) Bei Aufschließungsgebieten die zur Gänze oder teilweise innerhalb des 15m Baubeschränkungsbereiches der Landesstraße liegen, ist in jedem Fall eine positive Stellungnahme der zuständigen Behörde einzuholen	Eine positive Stellungnahme der zuständigen Behörde liegt dem gegenständlichen Bauakt bei
c) Gesicherte Wasserversorgung	Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Scheifling
d) Entsorgung der Abwässer entsprechend durch Anschluss an das Kanalnetz der Marktgemeinde Scheifling	Die Schmutzwässer werden in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Scheifling eingeleitet
e) Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung (Regenwasserbewirtschaftungskonzept)	Die Versickerung der Oberflächen- und Meteorwässer erfolgt gemäß Baubescheid bzw. Bauplan auf eigenem Grund und Boden
f) Gesicherte Stromversorgung	Die Stromversorgung erfolgt über Anschluss an das Netz des E-Werks Mariahof
g) Gesicherte Zufahrt für den beantragten Verwendungszweck auf Kosten des Verursachers auf Basis eines fachkundig erstellten Verkehrskonzeptes	Eine gesicherte Zufahrt ist von der B317 her vorhanden
h) Nachweis der Standfestigkeit des Untergrundes bei Grundstücken in Hanglage	Das Grundstück befindet sich nicht in Hanglage
i) Nachweis der Hochwasserfreistellung in hochwassergefährdeten Gebieten	Das Grundstück befindet sich nicht in einem hochwassergefährdeten Gebiet

Für den Gemeinderat:  
 Der Bürgermeister:  
  
 Gottfried Reif



Angeschlagen am: 18.09.2020  
 Abgenommen am: 03.10.2020